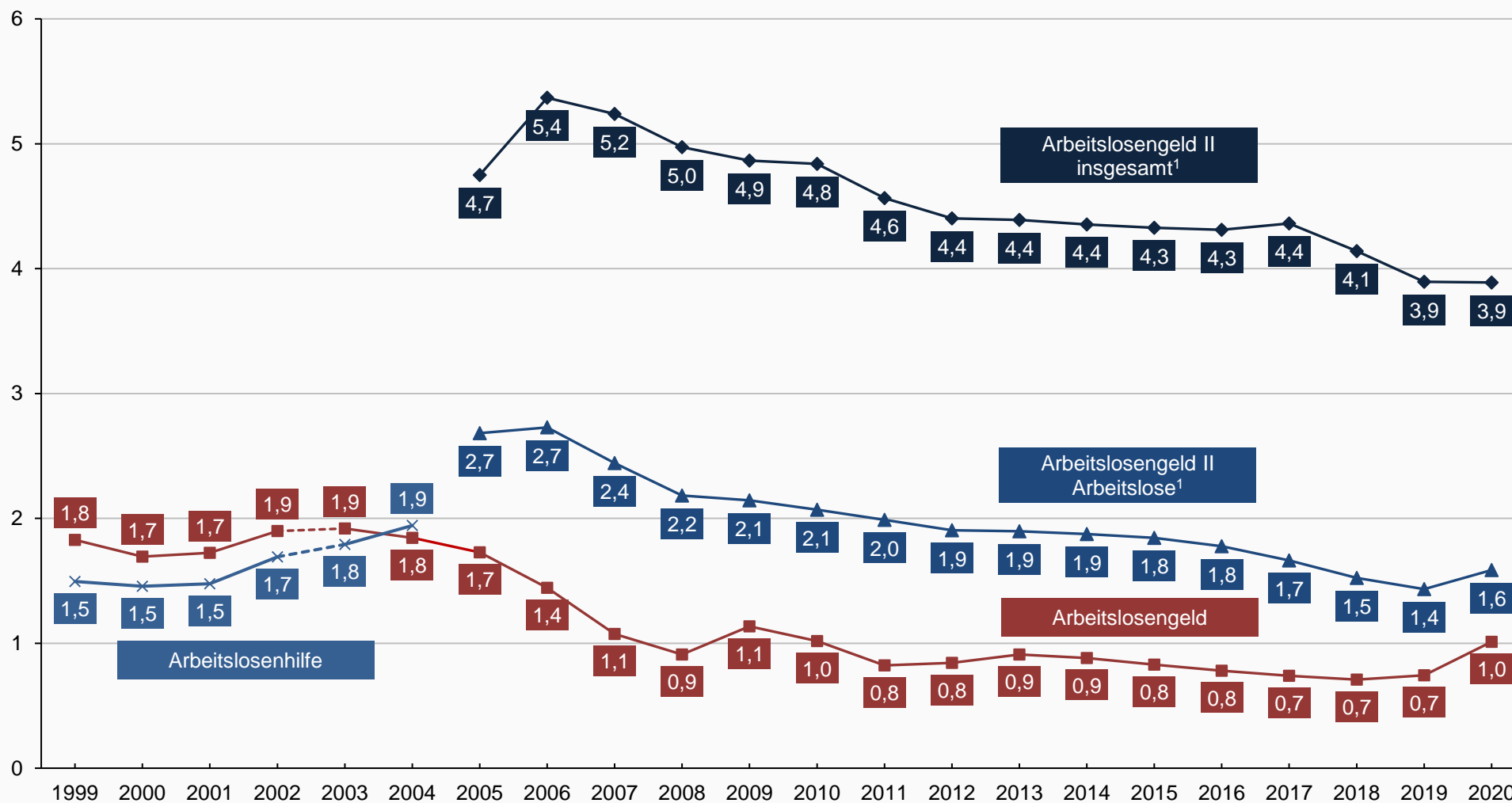


Empfänger*innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II¹ insgesamt 1999 - 2020² in Mio.



¹ Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ² Ab dem Jahr 2003 erfolgt die Datenaufbereitung mit neuer IT-Technik. Der zeitliche Vergleich mit früheren Daten ist eingeschränkt.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2020

Empfänger*innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bzw. Arbeitslosenhilfe) 1999 - 2020

Im Jahresdurchschnitt 2020 erhielten rund 4,9 Mio. Personen Zahlungen von Arbeitslosengeld und/oder Arbeitslosengeld II. Begrenzt ist diese Zahl auf erwerbsfähigen Personen. Nicht berücksichtigt sind somit (im SGB II) die Empfänger*innen von Sozialgeld (nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Der überwiegende Teil der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind Kinder, die mit Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (vgl. [Abbildung III.56](#)).

Obgleich sich die beiden Leistungssysteme, nämlich die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld und die Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II, vorrangig auf die Absicherung von Arbeitslosen beziehen, zählen auch andere, nicht arbeitslose Personen zum Empfängerkreis:

- Arbeitslosengeld wird auch an Teilnehmer*innen einer Weiterbildung gezahlt. Diese zählen jedoch nicht als arbeitslos. Im Jahr 2020 waren etwa 122 Tsd. Leistungsberechtigte nicht arbeitslos. Dies entsprach ca. 12 % aller Leistungsberechtigten.
- Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben auch jene, die zwar erwerbsfähig aber nicht erwerbstätig sind, denen jedoch eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird (u.a. Personen in Ausbildung oder mit Pflegeverpflichtungen). Zugleich können auch Erwerbstätige bei Bedürftigkeit eine aufstockende Arbeitslosengeld II Leistung erhalten (sog. „Aufstocker*innen“) (vgl. [Abbildung III.57](#)). Die Zahl der arbeitslosen Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II ist deshalb deutlich geringer als die Zahl der Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II insgesamt. Im Jahr 2020 waren nur etwa 41 % der Leistungsberechtigten arbeitslos. Daher wird in der Abbildung die Zahl der Arbeitslosen Leistungsberechtigten gesondert dargestellt.

Die Verlaufsdaten lassen erkennen, dass die Bedeutung des Arbeitslosengeldes (SGB III) bis zum Jahr 2019 abgenommen hat. Dies hängt nicht nur von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit ab. Zu einem einschneidenden Rückgang ist es durch die Einführung des SGB II und durch die Leistungsverschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung (Verkürzung der maximalen Bezugsdauer seit dem Jahr 2006, Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen seit dem Jahr 2005) gekommen. So erhielten die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld im Jahr 2008 nur noch gut 0,9 Mio. Arbeitslose. Seitdem ist die Zahl der Leistungsempfänger*innen nach einem kurzen Anstieg im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 bis zum Jahr 2019 mäßig auf etwa 0,7 Mio. gesunken. Mit der wirtschaftlichen Verschlechterung als Folge der COVID-19-Pandemie sind die Zahlen zum Jahr 2020 jedoch wieder auf 1,0 Mio. angestiegen.

Etwas anders stellt sich die Entwicklung des Arbeitslosengeld II dar. Mit der Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II im Jahr 2005 waren etwa 4,7 Mio. erwerbsfähige Hilfebedürftige auf die neue Leistung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen. Die Zahl stieg binnen eines Kalenderjahres sogar auf 5,4 Mio. im Jahr 2006 an. Verantwortlich waren hierfür vor allem, aber nicht allein die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage und die steigende Zahl von Langzeitarbeitslosen. Hinzu kam neben statistischen Umstellungen und Qualitätsverbesserungen auch eine erhöhte Inanspruchnahme. Diese ergab sich zum ersten daraus, dass Personen, die bislang ihr Recht auf (ergänzende) Sozialhilfeleistungen nicht wahrgenommen haben, nun im Rahmen der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende ihre Ansprüche

realisierten. Zum zweiten werden im SGB II (im Unterschied zur vormaligen Arbeitslosenhilfe) alle erwerbsfähigen Mitglieder einer hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaft als Leistungsempfänger*innen erfasst. Somit kann es sein, dass eine Person erwerbstätig und individuell nicht hilfebedürftig ist, ihr Einkommen aber nicht ausreicht, um den Bedarf des gesamten Haushaltes zu decken. Dadurch rutscht diese Person ebenfalls in das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seitdem dem Jahr 2007 ist es jedoch auch hier zu einem Rückgang der Zahlen sowohl aller Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II als auch der arbeitslosen unter diesen gekommen.

Wie die Wirtschafts- und Finanzkrise zeigte, wirken sich Schwankungen am Arbeitsmarkt zunächst auf die Anzahl der Arbeitslosengeld-Empfänger*innen aus. Denn neu zugehende Arbeitslose haben, vor allem wenn sie aus dem Bereich der Stammebelegschaften kommen, in aller Regel zunächst Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, da sie die Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeiten) erfüllen. Die Arbeitsmarktentwicklung 2009/2010 schlug dagegen nicht auf die Zahl der erwerbsfähigen oder arbeitslosen Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II durch (vgl. [Abbildung III. 56](#)). Die Folgen der COVID-19-Pandemie dagegen sind auch in den Zahlen der Arbeitslosen im SGB II erkennbar – vor allem deshalb, weil in dieser Krise andere Wirtschaftsbereiche betroffen waren als in der Finanz- und Wirtschaftskrise, wie bspw. ein Blick auf die Zusammensetzung der Kurzarbeiter*innen 2020 andeutet (vgl. [Abbildung IV.41c](#)). Damit einher ging, dass Personen arbeitslos wurden, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten – bspw., da sie nur im Minijob beschäftigt oder Selbstständig tätig waren.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld, seit dem Jahr 2005 häufig auch als Arbeitslosengeld I bezeichnet, ist eine Versicherungsleistung, die von als arbeitslos Registrierten bezogen werden kann, wenn diese durch die Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung Anwartschaften erlangt haben. In einer Rahmenfrist von 24 Monaten (ab Januar 2020: 30 Monaten) müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden, um die Leistung beziehen zu können. Es können aber auch Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann maximal zwölf Monate bezogen werden. Für ältere Arbeitnehmer*innen gelten jedoch verlängerte Fristen in Abhängigkeit von deren Anwartschaftszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren (maximale Bezugsdauer: ab 50 Jahren 15 Monate, ab 55 Jahren 18 Monate, ab 58 Jahren 24 Monate).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes I errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Leistungssatz beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Satz auf 67 Prozent. Das Arbeitslosengeld I ist eine reine Individualleistung, der Bedarf eines Haushaltes (abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder) wird nicht berücksichtigt.

Das Arbeitslosengeld II können Arbeitslose beziehen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen aus eigener Kraft zu sichern. Dies ist dann der Fall, wenn das gesamte anrechnungspflichtige verfügbare Haushaltseinkommen (Einkommen der Bedarfsgemeinschaft) noch unterhalb der existenzminimalen Bedarfssätze des SGB II (Regelleistungen und Kosten der Unterkunft) liegt (vgl. [Abbildung III.59](#)). Arbeitslose gelten dann im Sinne des SGB II als hilfebedürftig bzw. leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die hilfebedürftig ist.

Allerdings: Mehr als die Hälfte der Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II ist *nicht* arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)). Denn auf das Arbeitslosengeld II haben (in Abweichung zu der Bezeichnung) nicht nur Arbeitslose Anspruch. Erfasst werden vom SGB II alle Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten. Erwerbsfähig sind danach auch jene Personen, die wegen einer besonderen sozialen Situation, bspw. wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Auch Erwerbstätige können aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt. Zudem zählen Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ebenfalls nicht als arbeitslos.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.

Bei den Empfängerzahlen von Arbeitslosengeld (bei Arbeitslosigkeit) und Arbeitslosengeld II ist zu berücksichtigen, dass ein Parallelbezug beider Leistungen möglich ist. Da die Höhe des Arbeitslosengelds als Versicherungsleistung von der Höhe des vormaligen Nettoeinkommens abhängig ist, kann es dazu kommen, dass bei einem niedrigen Nettoeinkommen das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht erreicht wird und Anspruch auf ergänzende Leistungen des SGB II besteht.

Im SGB III kann es zudem dazu kommen, dass Personen zwar arbeitslos, aber nicht Leistungsberechtigt sind. Dies ist bspw. bei Fortbestehender Arbeitslosigkeit der Fall, wenn der Arbeitslosengeld-Bezug ausläuft, jedoch aufgrund des Einkommens eines anderen Haushaltsmitgliedes keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt. Daher unterscheidet sich die Zahl der Arbeitslosen Leistungsberechtigten im SGB III (2020: 889 Tsd.) von der Zahl der Arbeitslosen im SGB III (2020: 1.137 Tsd.) um etwa 248 Tsd. Personen (vgl. [Abbildung IV.50](#) u. [Abbildung IV.39](#)).